



Nordrhein-Westfälischer Lehrerverband
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf

Telefon (02 11) 17 74 40
Telefax (02 11) 16 19 73
E-mail: INFO@NRWL.DE

**Stellungnahme des
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBANDES
zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen
SPD und Bündnis 90 / Die Grünen
„Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung“
(Drucksache 12/3876)**

Der Philologen-Verband und der Realschullehrerverband, die im NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBAND (NRWL) zusammenarbeiten, nehmen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf "zur Modernisierung der Weiterbildung" Stellung, soweit die beabsichtigten Neuregelungen den Bereich der Schulen des Zweiten Bildungsweges (ZBW) (Artikel 2, Änderung des Schulverwaltungsgesetzes) betreffen. Dabei beziehen wir uns auf den vorgelegten Gesetzentwurf wie explizit auch auf seine Begründung, die erste Hinweise auf die beabsichtigten Konkretisierungen bei der Umsetzung des schulorganisatorischen Vorhabens liefert.

A. Vorbemerkungen

Der von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vorgelegte Gesetzentwurf wird hinsichtlich der geplanten Veränderungen im Zweiten Bildungsweg (Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs) vorrangig damit begründet, dass sich die Eingangsvoraussetzungen bei den Studierenden (Formen der Erwerbstätigkeit, Flexibilisierung der Arbeitszeiten) verändert haben. Daneben spielen Aspekte der Effizienz (Rückzug des Landes aus der Finanzierung des Weiterbildungsgesetzes, Fortführung von Einrichtungen der Weiterbildung in vertretbaren Größen) eine Rolle.

Die Veränderungen in der Arbeitswelt und ihre Rückwirkung auf die Studierenden sind bereits bei der Novellierung der einschlägigen Regelungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt worden. Insofern hat in der Praxis auch eine Flexibilisierung der Zulassung in den einzelnen Einrichtungen des ZBW Eingang gefunden. Diese Veränderungen können deshalb nicht als Argument für eine Zusammenlegung der Schu-

len des ZBW zu einem Weiterbildungskolleg und im Weiteren zu einer Abstimmung und Flexibilisierung der Bildungsangebote der verschiedenen ZBW-Schulen herangezogen werden. Das läuft faktisch auf eine Angleichung hinaus. Die beantragenden Fraktionen selbst fordern ja angesichts der nach wie vor bestehenden Unterschiede in den Eingangsvoraussetzungen sehr zu Recht die Beibehaltung der bestehenden Bildungsgänge.

Im übrigen erwarten wir bei einer Flexibilisierung der Bildungsangebote, die auch den flexiblen Einsatz der Lehrkräfte einschließen soll, massive arbeitszeitliche Probleme für die Beschäftigten: wenn z.B. Angebote des Abendgymnasiums auch zu anderen Tageszeiten eröffnet werden sollen, hat dies eine unverträgliche Mehrbelastung für die Lehrkräfte zur Folge. Wir weisen darauf hin, dass wir schon die jüngst verfügte Anhebung der Pflichtstundenzahl für sach- und rechtswidrig halten; die im Gesetzentwurf angedeutete „Flexibilisierung“ würde diese Situation noch weiter verschärfen.

Zum quantitativen Aspekt der Begründung des Gesetzentwurfs: Nach den jeweils in der Schuljahrseröffnungspressekonferenz des zuständigen Ministeriums veröffentlichten Daten ist der Zweite Bildungsweg von rückläufigen Studierendenzahlen betroffen (vgl. Tabelle).

Tabelle: Studierende an den Schulen des ZBW

Schulform	SchJ. 1989/1990	SchJ. 1999/2000*	Veränderung
Abendrealschule	8.720	8.300	- 4,8%
Abendgymnasium	9.261	7.000	- 24,4%
Kolleg	6.404	5.500	-14,1%

Quelle: Anhang zur Schuljahreseeröffnungspressekonferenz des KM NW 1989 sowie des MSWWF NW 1999
*) geschätzt

Dieser Rückgang muss allerdings differenziert betrachtet werden. Während die Zahl der Studierenden an den Abendgymnasien und Kollegs in den 90er Jahren eine Abnahme verzeichnete, erfreuen sich die Abendrealschulen eines nahezu ungeschmäleren Zuspruchs, erst recht in den zurückliegenden Jahren. Das ist deshalb beachtenswert, weil die vorherige Landesregierung den Fortbestand dieses Bildungsangebotes in Frage gestellt hatte. Insofern ergibt sich aus rein quantitativer Sicht für die Schulform Abendrealschule kein substantieller Veränderungsbedarf, - weder hin zu einer Bündelung in einem Weiterbildungskolleg noch in der im Gesetzentwurf angestrebten Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung.

Die Schulen des Zweiten Bildungsweges richten sich an Studierende mit je besonderen Eingangsvoraussetzungen; ihre Bildungsgänge sind auf unterschiedliche Bildungsabschlüsse ausgerichtet und nehmen in ihrer Konzeption auf die je verschiedenen Eingangsvoraussetzungen und Bildungsziele Bezug. Der NRW hat deshalb immer

auf die Fortführung dieser Bildungsangebote - in ihrer Eigenständigkeit und gerade auch in ihrer Vielfalt - bestanden.

Nach wie vor vertreten wir die Auffassung, dass die quantitativen Entwicklungen eine Bündelung der Schulen des ZBW nicht zwingend und erst recht nicht in der Fläche erforderlich machen. Sollte der Gesetzgeber gleichwohl zu der Auffassung gelangen, die Institutionen des ZBW zu einem Weiterbildungskolleg zusammenzuführen, so halten wir die im Gesetzentwurf zugesicherte Eigenständigkeit der einzelnen Bildungsgänge im Weiterbildungskolleg für unverzichtbar; wir mahnen gleichzeitig an, dass diese Eigenständigkeit durch eine entsprechende Ausformung der Ausbildungsordnung des Weiterbildungskollegs auch inhaltlich gewährleistet wird. Im übrigen halten wir es für sinnvoll, eine solche additive Zusammenführung nur dort zu praktizieren, wo aufgrund der gesunkenen Nachfrage eine Schule des ZBW nur im organisatorischen Verbund weitergeführt und damit die Vielfalt der Bildungsangebote gesichert werden kann.

B. Stellungnahme im Einzelnen

Zu § 4a Abs. 1 SchVG („Weiterbildungskolleg“)

Der NRW plädiert grundsätzlich für die Fortführung der Schulen des ZBW in ihrer bisherigen Eigenständigkeit. Sollte der Gesetzgeber eine Bündelung zu einem Weiterbildungskolleg wünschen, so sollte dies nur im Ausnahmefall dort möglich sein, wo aufgrund der gesunkenen Nachfrage einzelne Schulen des ZBW nicht mehr fortgeführt werden können. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs gehen wir davon aus, dass dies auch von den Initiatoren der Neuregelungen so gewünscht ist. Der Abs. 1 sollte deshalb in der alten Fassung mit einem entsprechenden klärenden Zusatz formuliert werden.

Zu § 4a Abs. 2 SchVG

Für den Fall einer Zusammenfassung der Schulen des ZBW zu einem Weiterbildungskolleg fordern wir die Beibehaltung der Eigenständigkeit der Schulen des ZBW. Der Gesetzentwurf weist aus, dass das Weiterbildungskolleg die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs umfasst. In der nachfolgenden Ausbildungsordnung für das Weiterbildungskolleg ist sicherzustellen, dass diese Eigenständigkeit tatsächlich gewahrt bleibt.

Nicht der Wortlaut des Gesetzentwurfs, wohl aber seine Begründung lösen an dieser Stelle unsere Bedenken aus. So heißt es unter Ziff. 34 im vierten Absatz: „Gleichzeitig werden die Einsatzmöglichkeiten der Lehrkräfte verbessert, das Kurs- und Fächerangebot kann verbreitert, Inhalte und Übergänge der Bildungsgänge können aufeinander abgestimmt und teilweise können gemeinsame Kurse angeboten werden.“ Dazu ist zunächst grundsätzlich zu bemerken, dass bereits die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden, aber auch die organisatorischen Rahmenbedin-

gungen (Studentafeln, Unterrichtsvorgaben) und die unterschiedlichen Bildungsziele eine solche Verzahnung bis hin zu gemeinsamen Kursen nicht zulassen. Der NRW hält eine solche Integration für äußerst problematisch, weil sie der geforderten Eigenständigkeit der Bildungsgänge widerspricht. So lehnen wir eine Verzahnung des 3./4. Semesters der Abendrealschule mit dem 1./2. Semester von Abendgymnasium und Kolleg, wobei eine „Zuliefererfunktion“ der Abendrealschule für die zur Allgemeinen Hochschulreife führenden ZBW-Institutionen herausgelesen werden kann, ab.

Wir halten die geplante Verzahnung und inhaltliche Abstimmung der Kurse auch mit Blick auf die geforderte Qualität der im ZBW resp. Weiterbildungskolleg erworbenen Abschlüsse für problematisch. Die an den Einrichtungen des ZBW erworbenen Qualifikationen und Abschlüsse müssen hinsichtlich der Inhalte und Anforderungen den Qualitätsstandards des Tagesschulsystems entsprechen. Voraussetzung dafür ist ein auf den jeweiligen Abschluss und auf die bei den Studierenden anzutreffenden Eingangsbedingungen abgestimmtes Bildungsangebot, das in einem eigenständigen Bildungsgang vorgehalten wird. Wir fordern daher, die in Abs. 2 festgelegte Eigenständigkeit der Bildungsgänge bei der Konzeption einer Ausbildungsordnung für das Weiterbildungskolleg nachhaltig zu berücksichtigen.

Der „Verbesserung“ der Einsatzmöglichkeiten der Lehrkräfte sind enge Grenzen gesetzt. So ist es den Lehrerinnen und Lehrern des Abendgymnasiums oder der Abendrealschule nicht zuzumuten, bei einer Flexibilisierung des Bildungsangebotes sowohl am Vor- und Nachmittag als auch in den Abendstunden Unterricht zu erteilen. Die beantragenden Fraktionen bleiben jegliche Hinweise schuldig, wie in dem geplanten Weiterbildungskolleg der Einsatz des Personals mit je unterschiedlichen Pflichtstundenregelungen und verschiedenen Zeiten des Unterrichts geregelt werden soll. Der NRW weist mit allem Nachdruck darauf hin, dass bereits die in Kraft gesetzte Pflichtstundenanhebung sowohl rechtswidrig als auch - nach den Ergebnissen der empirischen Untersuchungen zur Lehrerarbeitszeit in unserem Land - auch sachwidrig ist. Hier droht eine weitere Verschärfung der Belastungssituation für die betroffenen Lehrkräfte, die wir ebenfalls nicht hinnehmen werden.

Zu § 4a Abs. 4 SchVG

Die in diesem Absatz geforderte Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen hält der NRW für problematisch; für den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bereich lehnen jedenfalls wir eine solche Kooperation strikt ab.

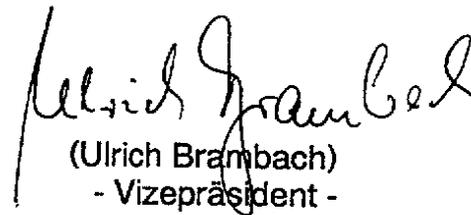
Wir verkennen nicht, dass eine Kooperation zwischen Abendrealschulen und Volkshochschulen in der Praxis bereits stattfindet. Grundsätzlich plädieren wir dafür, dass auf solche Kooperation nach Möglichkeit verzichtet wird; dort, wo sie stattfindet, muss durch die Schulaufsicht eine Vergleichbarkeit der Inhalte und Anforderungen gesichert sein. Angesichts der in der Praxis bereits bestehenden Kooperation fordern wir, in der Ausbildungsordnung für die Abendrealschule eine Abschlußprüfung auch weiterhin vorzusehen, in der zumindest die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kernfächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik geprüft werden.

Wir wenden uns entschieden gegen die im Begründungsteil des Gesetzentwurfs geforderte Entwicklung von Bildungsangeboten nach dem „Baukastenprinzip“. Das Heraustrennen von einzelnen Bildungsangeboten aus dem Bildungsgang - möglicherweise unter extensiver Nutzung von Höchstverweildauern - missachtet die Prinzipien der inhaltlichen Geschlossenheit des Bildungsgangs und der Ausrichtung der gesamten Bildungsarbeit auf ein konkretes Bildungsziel hin. Fundamentale Zielsetzungen des Unterrichts wie z.B. das fächerverbindende Arbeiten können nicht verwirklicht werden. Dies alles gefährdet die Qualität der Bildungsarbeit und die der Bildungsabschlüsse. Entsprechende Regelungen, wie sie im Begründungsteil angedeutet werden, dürfen deshalb nicht in die Ausbildungsordnung für das Weiterbildungskolleg aufgenommen werden.

Düsseldorf, 10. August 1999 6/-



(Peter Heesen)
- Präsident -



(Ulrich Brambach)
- Vizepräsident -